



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung
ESTV
Hauptabteilung STP
Herr Beat Spicher
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zug, 24. Januar 2017 hs

15.410 Pa.IV. de Buman. Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen; Stellungnahme des Kantons Zug zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2016 hat uns die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) den Vorentwurf zur unbefristeten Weiterführung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht zur Stellungnahme bis am 20. Februar 2017 unterbreitet.

Die Kommissionsmehrheit anerkennt die Schwierigkeiten der Beherbergungsbranche und möchte nach fünf Verlängerungen (seit 1996 bis Ende 2017) den Sondersatz (aktuell 3,8 %) nun unbefristet im Gesetz verankern. Die Minderheit der Kommission beantragt eine befristete Weiterführung des Sondersatzes bis Ende 2020. Sie lehnt eine dauerhafte Strukturpolitik ab.

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt den Minderheitsantrag der WAK-N und stellt folgenden

Antrag:

Der Sondersatz auf Beherbergungsleistungen sei bis zum 31. Dezember 2020 zu befristen. Alsdann sei über eine allfällig weitere Verlängerung zu befinden.

Begründung:

Dauerhafte Sondersätze verhindern respektive erschweren das langfristige Ziel einer umfassenden Vereinfachung der Mehrwertsteuer, da eine substanzielle Vereinfachung anerkannter-massen nur durch eine Reduktion der Anzahl Sondersätze zu erreichen ist.

Selbst die Argumente der Befürworter, wie der überbewertete Schweizer Franken (namentlich seit der Aufhebung der Anbindung an den Euro und die Schwächung des englischen Pfunds im Nachgang zur Brexit-Abstimmung) sowie der rapide Strukturwandel, sprechen eher für eine Befristung als für eine dauerhafte Einführung des Sondersatzes. Wechselkurse sind immer eine zeitbezogene Erscheinung und können relativ rasch wieder nach anderen Herausforderungen rufen. Der von den Befürwortern erwähnte rapide Strukturwandel, der bei der anerkannt kleinstrukturierten Branche der Beherbergung nötig und im Gange ist, würde mit einem dauerhaften Sondersatz an vitalisierender Erneuerungskraft einbüßen. Dabei gilt es gerade für diese Branche, sich marktnah zu positionieren.

Es sei auch der Hinweis erlaubt, dass andere Branchen ebenso den oben erwähnten Faktoren ausgesetzt sind und keine Hilfestellungen erhalten.

Eine Befristung bis Ende 2020 bietet die Möglichkeit, sich bis zu deren Ablauf Gedanken darüber zu machen, ob weiterhin auf 200 Millionen Franken Steuereinnahmen zugunsten einer Branche zu verzichten ist.

Zur Fragebeantwortung verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen im Anhang.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Fragebogen (ausgefüllt)

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- roger.wermuth@zg.ch